



*Sächsisches Blechbläser Consort*



**BRASS BAND**  
SACHSEN

## VEREINIGUNG SÄCHSISCHER BLECHBLÄSER E.V.

### Satzung des Vereins

*Mitglieder des Vorstandes:*

*Robert Pfretzschner*

*Franz Knöbel*

*Cindy Frenzel*

*Thomas Schneider*

*Jakob Wohland*

Sitz des Vereins:  
Humboldtstraße 12  
09669 FRANKENBERG/SA.

12. Juni 2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz . . . . .	3
§ 2 Geschäftsjahr . . . . .	3
§ 3 Zweck des Vereins . . . . .	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit . . . . .	3
§ 5 Mittelverwendung . . . . .	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen . . . . .	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	4
§ 9 Beiträge . . . . .	5
§ 10 Organe des Vereins . . . . .	5
§ 11 Mitgliederversammlung . . . . .	5
§ 12 Vorstand . . . . .	7
§ 13 Kassenprüfung . . . . .	7
§ 14 Auflösung des Vereins . . . . .	7

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Vereinigung Sächsischer Blechbläser.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Humboldtstraße 12, 09669 Frankenberg/Sa.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Blechbläserkultur in Sachsen sowie die Vereinigung sächsischer Bürger/innen, die sich zur Blechbläsermusik orientieren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Seminare, Pflege des Liedgutes der Blechbläsermusik sowie die interne und externe Ausbildung von Blechbläser/innen verwirklicht.
- (4) Weiterhin unterhält der Verein folgende Ensembles:
  - (a) Sächsisches Blechbläser Consort
  - (b) Brass Band Sachsen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ensembles aufgenommen werden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Eine Mitgliedschaft ist möglich als
  - (a) aktives Mitglied
  - (b) förderndes Mitglied
  - (c) Ehrenmitglied.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag aktiver und fördernder natürlicher Personen als Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Über den Aufnahmeantrag fördernder, juristischer Personen sowie die Ehrenmitgliedschaft natürlicher sowie juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, also bis 30.11. des laufenden Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich

binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
  - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
  - (e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - (h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronische Post mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen sind ausformuliert gesondert anzugeben.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Veranstaltung zulässig.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
- (7) Die Zugangsdaten bei einer Hybrid- oder Online-Veranstaltung sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu bestimmen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (13) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen ausgeübt werden.
- (14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu vier Beisitzer/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Beisitzer/innen sind nicht allein vertretungsberechtigt. Die Beisitzer/innen vertreten den Verein jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen erfolgen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Wahl kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen erfolgen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberech-

tigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Musikrat e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3 Zweck des Vereins genannten Zweck zu verwenden hat.

Frankenberg/Sa., den 12. Juni 2024

Robert Pfretzschner  
Vorstandsvorsitzender

Franz Knöbel  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Cindy Frenzel  
Schatzmeisterin

Thomas Schneider  
Beisitzer

Jakob Wohland  
Beisitzer